



Konzept für den regelmäßigen Sportbetrieb im TuS Müsen 1882 e.V. in der Fassung vom 04.03.2022

Dieses Konzept orientiert sich an folgenden Grundlagen:

- Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW in der Fassung vom 04.03.2022
- Anlage 1 „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW
- Anlage 2 zur CoronaSchVO NRW vollständiger Impfschutz, Genesenenstatus und Auffrischungsimpfung sowie gleichgestellte Personen

Konzept für den regelmäßigen Sportbetrieb für die Sportstätten: Sportplatz Merklingshäuser Weg, Vereinsturnhalle Merklingshäuser Weg, Schulturnhalle Am Egelsbruch

a) Grundsätzliches:

- Es werden die Hygienebedingungen der CoronaSchVO in ihrer o.g. Version eingehalten und umgesetzt. Die Übungsleiter wurden entsprechend geschult.
- Als Hygieneschutz-Beauftragte und Ansprechpartnerin des Vereins nach innen und außen wurde durch den Vorstand Sozialwartin Claudia Attenberger bestimmt.
 - Kontakt:
 - Mail: cat2277.ca@gmail.com
 - Telefon: 02733/691219

b) Begriffsbestimmungen

- i. **Immunisierte Personen** (...) sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß der Anlage 2 zu der CoronaSchVO

Im Rahmen der CoronaSchVO **sind den immunisierten gleichgestellt**

- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, wenn sie über einen negativen Testnachweis (...) verfügen oder (...) als getestet gelten (siehe II.)

1. Vollständiger Impfschutz

Als vollständig geimpfte Person (...) gilt, wer 2 Impfdosen erhalten hat und nach Verabreichung der letzten Einzelimpfung 14 Tage vergangen sind.

2. Vollständiger Impfschutz bei nur einer Impfdosis

- Wer **nach** einer durchgemachten Infektion mit dem Coronavirus eine Impfdosis erhält, gilt ab dem Tag der Impfung als vollständig geimpft
- Wer **vor** einer durchgemachten Infektion mit dem Coronavirus bereits eine Impfdosis erhalten hat, gilt ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests als vollständig geimpft.

II. **Getestete Personen** im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

- Schülerinnen und Schüler – auch soweit sie bereits volljährig sind - gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

III. Genesenennachweis

Als genesene Person (...) gilt, wer nachweist, dass

- eine positive Testung (PCR) auf eine Infektion mit dem Coronavirus (...) erfolgt ist
- das Datum des positiven Tests mind. 28 Tage zurückliegt
- das Datum des positiven Tests höchstens 90 Tage zurückliegt

IV. „**Geboosterte Personen**“: Über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne dieser Verordnung verfügt eine Person, die insgesamt 3 Impfungen (...) erhalten hat.

1. Gleichstellung mit Auffrischungsimpfungen

Den Personen mit einer Auffrischungsimpfung gleichgestellt sind

- Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Geimpfte),
- genesene Personen, bei denen die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 28, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Genesene),
- geimpfte genesene Personen (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Personen, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben)

c) Hygienekonzept Sport

1. Maskenpflicht in Bezug auf die Sportausübung:

- **Maskenpflicht** (mindestens medizinische, sogenannte OP-Maske) gilt in **Innenräumen**, in denen mehrere Personen zusammentreffen (...)
- Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden:
 - beim Tanzen und während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist,
 - sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches),

- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.

2. Zugangsbeschränkung (3G / 2G+):

- **Die gemeinsame Sportausübung** im öffentlichen Raum sowie die gleichzeitige Sportausübung in oder auf einer Sportanlage
- **Der Besuch von Sportveranstaltungen** als Zuschauer
- **Sonstige Veranstaltungen** und Einrichtungen im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, **Sport-** und Freizeiteinrichtungen in Innenräumen und im Freien
darf nur noch von immunisierten oder getesteten Personen (3G) in Anspruch genommen, besucht oder (...) ausgeübt werden.
- Gemeinsames Singen (...) **sowie andere künstlerische Tätigkeiten**, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (**Spielen von Blasinstrumenten** und Ähnliches)
dürfen nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht (...) ausgeübt werden, **die zusätzlich über einen negativen Testnachweis (...)** verfügen müssen oder als getestet gelten (**2G+**)

Die zusätzliche Testpflicht (...) entfällt für geboosterte Personen oder gleichgestellte Personen -> siehe b) IV.

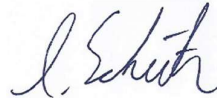
3. AHAL-Regeln und Sonstiges:

- Die Übungsleiter kontrollieren das Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises oder eines Testnachweises (3G) bzw. eines zusätzlichen Testnachweises (2G+) vor der (ersten) Teilnahme des Sportlers an der Übungsstunde und dokumentieren dieses in ihrem Riegebuch bzw. auf der Teilnehmerliste. Die Übungsleiter gewährleisten die einfache Rückverfolgbarkeit.
- Es ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung (...) sind der Anzahl der im Raum anwesenden Personen und der ausgeübten Tätigkeiten (...) anzupassen.
- In den Eingangsbereichen und Sanitärbereichen hängen die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen aus.
- Es erfolgt in der Vereinsturnhalle regelmäßig eine desinfizierende Reinigung der Sanitäranlagen und eine flächendesinfizierende Reinigung der Böden und stark frequentierten Bereiche.
- Sollten mehrere Übungsgruppen den Sportplatz gemeinsam nutzen, ist zwischen den einzelnen Gruppen dauerhaft ein Mindestabstand von 5 m zu wahren.

- Der Gemeinschaftsraum in der Vereinsturnhalle kann für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen genutzt werden.

Dieses Konzept gilt ab dem 04.03.2022. Sollten sich im weiteren Zeitverlauf Änderungen in den Grundlagen ergeben, wird das Konzept entsprechend angepasst und die Übungsleiter darüber erneut schriftlich informiert.

Müsen, 03.03.2022



C. Schütz (1. Vorsitzender)